

SATZUNG DER BÜRGERSTIFTUNGHAAR



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel.....	01
§ 01 Name, Rechtsform, Sitz.....	02
§ 02 Gemeinnützigkeit	02
§ 03 Stiftungszweck	02
§ 04 Grundstockvermögen.....	03
§ 05 Stiftungsmittel.....	04
§ 06 Zuwendungen	04
§ 07 Stiftungsorganisation.....	04
§ 08 Stiftungsvorstand	05
§ 09 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes	05
§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes	06
§ 11 Geschäftsführung	07
§ 12 Stiftungskuratorium	08
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums	08
§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums	09
§ 15 Stifterversammlung	10
§ 16 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung.....	10
§ 17 Stiftungsaufsicht	11
§ 18 Inkrafttreten	11

Präambel:

Die Bürgerstiftung Haar ist eine Initiative der Gemeinde Haar. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Stiftungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen.

Die Gemeinde Haar leistet nur die Anschubfinanzierung zum Beginn für das folgende Engagement der Bürger von Haar. Die Gemeinde möchte durch die Bürgerstiftung weitere Bürger und Haarer Gewerbebetriebe dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde Haar mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Gemeinde für diese Gemeinde fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Gemeinde sich weiter positiv entwickelt.

Die Bürgerstiftung Haar weist darauf hin, dass ausschließlich die in der Geschäftsstelle hinterlegte Original-Fassung der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam ist.

Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Haar.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Haar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
6. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung
 - von Bildung und Erziehung
 - des Sports, insbesondere des Breiten- und Nachwuchssports
 - von Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe
 - von mildtätigen Zwecken i. S. d. § 53 AO
 - des Brauchtums und der Heimatpflege
 - von Kunst und Kultur
 - des Natur- und Umweltschutzes sowie
 - der Völkerverständigung und Integration.

Die genannten Förderungen sollen ausschließlich der Bevölkerung im Gemeindegebiet der Gemeinde Haar zugute kommen.

2. Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
 - die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den im Absatz I genannten Zwecken widmen;
 - durch die Mitwirkung (z. B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei z. B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten;
 - durch selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO unter den dort genannten Voraussetzungen in Einzelfällen;
 - die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
 - die finanzielle Förderung von Sportvereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
 - die finanzielle Förderung von gemeindeeigenen Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;
 - finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen.
3. Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
 - durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen;
 - teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.
4. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
5. Die Förderung des Stiftungszweckes schließt die Verbreitung der Ergebnisse (z. B. mit Broschüren) mit ein.
6. Die Stiftung entscheidet frei darüber, welchen der vorgenannten Zwecke sie verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus (254.000,- €) in bar gemäß der in der Stiftungsurkunde (Stiftungsgeschäft) genannten Stifter.
2. Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend und mit vertretbarem Risiko anzulegen; die Art der Vermögensanlage kann verändert werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftungsmittel, mit denen die Stiftung ihre Aufgaben erfüllt, bestehen aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden), die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
2. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
3. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen für den Stiftungszweck zu verwenden.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Entstehen bei der Veräußerung von Gegenständen des Grundstockvermögens Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen, die – gegebenenfalls nach der Verrechnung mit Umschichtungsverlusten – sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt als auch zur satzungsgemäßen Mittelverwendung aufgelöst werden kann.

§ 6 Zuwendungen

1. Die Stiftung kann von jedermann Zuwendungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.
2. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 50.000,-- € kann der Zustifter auch einen konkreten Zweck für die Verwendung der daraus erzielten Erträge benennen, der im Rahmen des Stiftungszwecks liegen muss.
4. Die Stiftung kann nicht rechtsfähige Stiftungen auf vertraglicher Grundlage, in der auch die Kosten der Verwaltung geregelt werden, treuhänderisch verwalten.
5. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Stiftungsorganisation

1. Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand,
 - das Stiftungskuratorium.
2. Zusätzlich wird eine Stiferversammlung eingerichtet.
3. Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe ohne Stimmbe-
rechtigung jeweils teil.
5. Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbun-
denheit zur Gemeinde Haar aufweisen.
6. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium
ist mit Ausnahme des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Haar ausge-
schlossen.
7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Haftung im Sinn des
§ 31a BGB freigestellt.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter,
der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt, und
einen Schriftführer.
2. Der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Haar kann an den Sitzungen
des Vorstandes als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt.
Wiederbestellungen sind zulässig. Die erste Bestellung erfolgt durch die
Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungs-
kuratorium abberufen werden. Das abzubrufende Mitglied ist vorher anzu-
hören.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das
Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied. Das aus-
scheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden
Mitgliedes im Amt.
6. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben
keinen Anspruch auf Vergütung, lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen
entstandenen und nachgewiesenen Auslagen auf Antrag.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

1. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei
Verhinderung durch seinen Stellvertreter, nach Bedarf oder auf Antrag eines
Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums schriftlich unter Angabe
der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einla-
dungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Die
Schriftform der Einberufung gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige
dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
5. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiber, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gilt nicht für Beschlüsse nach § 16 (Satzungsänderungen) dieser Satzung.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Einzelvertretungsbefugnisse können im Einzelfall durch das Stiftungskuratorium erteilt werden. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsvorstand die Grundsätze des ordentlichen Kaufmanns im Sinne des HGB zu beachten.
2. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen. Er hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen kfm. Jahresabschluss zu erstellen und mittels eines Jahresberichtes über die Verwendung der Stiftungsmittel, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie über das Grundstockvermögen Rechenschaft durch einen Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) abzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2010. Die Jahresrechnung, der Jahresbericht und die für die Prüfung der Jahresrechnung erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht (§ 17) vorzulegen. Auf Verlangen der Stiftungsaufsicht hat der Stiftungsvorstand

die Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.

3. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Grundstockvermögens nach Anhörung des Stiftungskuratoriums, wobei zwischen Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium Einvernehmen anzustreben ist.
 - Anlage und Verwaltung des Grundstockvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungskuratoriums, wobei zwischen Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium Einvernehmen anzustreben ist.
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
 - Aufstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie über das Grundstockvermögen,
 - Die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses.
 - Änderungen der Satzung im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium gemäß § 16 der Satzung,
 - Anträge auf Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder auf Aufhebung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium gemäß § 16 der Satzung.
4. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungskuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungskuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.
3. Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten.

4. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine Erstattung ihrer Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit erhalten.

§ 12 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und maximal zehn Personen.
2. Geborenes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist jeweils der Erste Bürgermeister der Gemeinde Haar. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt, und einen Schriftführer.
3. Zwei Mitglieder sind vom Gemeinderat Haar zu bestellende Personen, mit einer Amtszeit von 5 Jahren. Sie müssen nicht Mitglieder des Gemeinderates sein.
4. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die erstmalige Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt im Rahmen der Stiftungserrichtung durch die Stifter. Die nachfolgenden Bestellungen erfolgen durch das Stiftungskuratorium rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit. Die Stiftungsversammlung hat das Recht dem Stiftungskuratorium eine Person zur Benennung vorzuschlagen.
5. Ein Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden, wobei es selber nicht mit abstimmen darf. Das abzubrufende Mitglied ist vorher anzuhören.
6. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen der verbleibenden Mitglieder im Amt.
7. Das Stiftungskuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung, lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen auf Antrag.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

1. Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums sind Sitzungen des Stiftungskuratoriums unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei

Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Die Schriftform der Einberufung gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiber, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

2. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über das Ergebnis einer jeden Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zuzuleiten.

§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Prüfung, Genehmigung und Feststellung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des von einem Prüfungsverband, einem Wirtschaftsprüfer oder von einem vereidigten Buchprüfer geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie über das Grundstockvermögen,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes und der Geschäftsführung,
- Änderungen der Satzung im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand gemäß § 16 der Satzung,
- Anträge auf Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder auf Aufhebung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand gemäß § 16 der Satzung.

- Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 15 Stifternversammlung

1. Die Stifternversammlung besteht aus den Stiftern und aus denjenigen Zustifterinnen und Zustiftern, die einen Betrag von 1.000 € und mehr zugestiftet haben. Die Mitgliedschaft der Zustifterinnen und Zustifter in der Stifternversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zustiftung des Mitglieds von mindestens 1.000 €. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode der stiftenden oder zustiftenden Person auf deren Erben über.
2. Juristische Personen können der Stifternversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertreterin in die Stifternversammlung bestellen und zwar nur solange sie dieser juristischen Person selbst angehört. Die Bestellung und das Ausscheiden sind der Stiftung schriftlich mitzuteilen; für die Dauer ihrer Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmt werden, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer ihrer Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
4. Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bzw. seinem Stellvertreter zu einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Sitzungen der Stifternversammlung werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, des Stiftungskuratoriums und die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Stifternversammlung teilzunehmen.
5. Die Stifternversammlung nimmt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr sowie den Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie über das Grundstockvermögen zur Kenntnis.
6. Mitglieder der Stifternversammlung können dem Stiftungskuratorium Vorschläge zur Zuwahl geeigneter Personen in das Stiftungskuratorium unterbreiten.

§ 16 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Für Satzungsänderungen ist der gleichlautende Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, nötig. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 17) wirksam.
4. Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium können durch gleichlautenden Beschluss, der jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder bedarf, bei der Stiftungsaufsicht die Aufhebung der Stiftung, ihre Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder ihre Zulegung zu einer Stiftung gleicher Art beantragen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Ziffer 1 und 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Haar, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
6. Unbeschadet der sich aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsvorbehalte sind Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Anträge auf die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und auf die Aufhebung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigten und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Haar, den 11.10.2010

Helmut Dworzak
Erster Bürgermeister